

# DER LANDESSCHÜLERBEIRAT BADEN-WÜRTTEMBERG



Der Landesschülerbeirat, Schlossplatz 4 70173 Stuttgart

---

**An  
Herr  
Ministerialrat Johannes Lambert**

**Felix Kiesele**  
Vorsitzender des Landesschülerbeirats

Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711/28015180  
Handy.: 0176/24440938  
E-Mail: felix.kiesele@lsbr.de  
Internet: www.lsbr.de

Aktenzeichen: 31-6603.71

**Stuttgart, den 13. September 2008**

## **Stellungnahme des 8. Landesschülerbeirats zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes, des Gesundheitsdienstgesetzes und der Meldeverordnung**

Sehr geehrter Herr Lambert,

zuerst einmal möchten wir uns recht herzlich für ihren Vortrag zum oben genannten Thema bedanken.

Nun möchten wir die einzelnen Artikel nacheinander kommentieren. Dazu hat der Landesschülerbeirat auf seiner Tagung am 12./13. September 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Wir beginnen mit „§72 Abs. 1“:

Der Landesschülerbeirat begrüßt die Änderung im Schulgesetz, dass Asylbewerber, durch die eingeführte Schulpflicht, frühzeitig in die schulische Bildung eingebunden werden. Dies nimmt der Landesschülerbeirat grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis.

Auf diese Weise kann eine frühzeitige Integration in die Gesellschaft und eine nachhaltige Bildung gewährleistet werden.

Allerdings würden wir den Teilsatz „in den Fällen der Nummer 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.“ wie folgt abändern „in den Fällen der Nummer 1 und 2 beginnt die Schulpflicht nach der Zuweisung an eine Gemeinde oder spätestens nach drei Monaten nach dem Zuzug aus dem Ausland.“.

Des Weiteren sieht der Landesschülerbeirat es als selbstverständlich an, dass das Land sich auch nach der Zuweisung an die Gemeinden beziehungsweise nach der Einschulung um die betreffenden Kinder kümmert. Damit meinen wir unter anderem intensive Sprachförderung und psychologische Betreuung.

Zur Änderung in „§91“

Grundsätzlich hält der Landesschülerbeirat die Gesetzesänderung, alle Kinder schon im vierten Lebensjahr einer Schulvorsorgeuntersuchung zu unterziehen, für einen Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings müsste dieses Konzept in mehreren Punkten folgendermaßen weitergeführt und intensiviert werden:

- Der Landesschülerbeirat sieht es als großes Manko an, dass die ehemals gesetzlich geregelte Einschulungsuntersuchung im sechsten Lebensjahr nicht mehr im Gesetz verankert ist, da der Zeitraum zwischen dem vierten und sechsten Lebensjahr in der kindlichen Entwicklung wichtige Schritte beinhaltet und daher neue Defizite auftreten können. Aus diesem Grund hält es der Landesschülerbeirat für fundamental, dass die Kinder auch kurz vor der Einschulung untersucht werden sollten.
- Der Landesschülerbeirat hält es für sehr gut, dass jedes Kind im Alter von vier Jahren einem Screening-Test unterzogen wird und dass bei Kindern mit auffälligen Werten in diesem Test, nochmals eine genauere Sprachstandsdiagnose durchgeführt wird. Jedoch halten wir es für notwendig, Kinder, die sprachliche Defizite aufweisen, verpflichtend durch kostenlose Fördermaßnahmen in ihrer sprachlichen Entwicklung zu unterstützen.

Zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetz und der Meldeverordnung

Der Landesschülerbeirat nimmt die beiden Änderungen „Artikel 2 Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes“ und „Artikel 3 Änderung der Meldeverordnung“ zur Kenntnis.

Über weitere Informationen über die Entwicklung dieser Gesetzesänderungen würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Felix Kiesele

Vorsitzender des 8. Landesschülerbeirates